

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.



Satzung

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BERLINER JUDO FREUNDE 1955 e.V. im folgenden kurz BJF genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin. Als Gründungstag gilt der 2. März 1955. Der Verein ist Mitglied des Judo-Verbandes Berlin e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung des Judosportes und artverwandter Disziplinen. Er fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und trägt damit zur Hebung der Volksgesundheit bei. Der Verein ist politisch, rassisch und religiös neutral, gegenseitige Duldung und Achtung wird vorausgesetzt, sowie Hilfsbereitschaft der Mitglieder bei notwendigen Tätigkeiten im Verein. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar, und es werden keine wirtschaftlichen Interessen angestrebt. Das etwaige Vereinsvermögen dient ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Vereins, seine Mitglieder haben an dem Vermögen nicht teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Unbescholtene und jeder Unbescholtene werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht, ebenso Mitglieder die nur eine befristete Mitgliedschaft (Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer) beantragen.

Ehrenmitglieder werden in einer Jahresversammlung anhand der Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Eintrittserklärung muß schriftlich erfolgen und eigenhändig, bei Kindern und Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten, unterschrieben sein. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Jahresversammlung (§ 12 und § 13) festgesetzt wird.

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Beitrag ist für den Monat des Austritts noch zu zahlen.

§ 7 Ausschuß

Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins (§2) gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung nicht nach kommt. Dem Mitglied steht gegen den Ausschuß das Recht des Einspruchs beim Rechtsausschuß zu (§ 9 Abs. 3). Gegen diesen Entscheid kann das Urteil der Jahresversammlung beantragt werden, diese entscheidet dann endgültig.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich im voraus zu entrichten ist. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 20. des Monats, ist für den Beitrittsmonat kein Beitrag zu entrichten. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zahlen eine Pauschale für die Teilnahme am Kurs, welche die Aufnahmegebühr und den Beitrag für die Kursdauer einschließt. Die Höhe der Beiträge und die Pauschale wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Kinder und Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag, deren Höhe ebenfalls auf der Jahresversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag entspricht mindestens dem Mindestbeitragsforderungen des Landessportbundes Berlin. Besondere Umlagen können im Bedarfsfall von der Jahresversammlung beschlossen werden. Bei Trainingsausfall durch Ferien, Krankheit oder höhere Gewalt bleibt die Beitragspflicht bestehen, eine ruhende Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung ist nicht möglich. Auf Antrag ist ein ermäßigter Beitrag, in gleicher Höhe wie für Kinder und Jugendliche, schwangeren Frauen für die für die Zeit ihrer Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienstleistenden für die Zeit ihres Dienstes zugewähren. Zuwendungen anderer Organisationen, Institutionen entgegenzunehmen, welche geeignet sind, die Tätigkeit des Vereins in einer Richtung zu beeinflussen, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen (§2), sind nicht gestattet.

§ 9 Verteilung der Verwaltungsaufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Es werden nach Bedarf Vorstandssitzungen abgehalten. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend.

2. Der Kassenprüfungsausschuß

bestehend aus zwei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre von der Jahresversammlung gewählt. In jedem Jahr muß ein Wechsel eines Kassenprüfers durch Neuwahl erfolgen. Die Kassenprüferinnen und / oder Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, jedoch mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die Kassenbücher, Belege und Bestände zu prüfen.

Beanstandungen sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden. Bei der Jahresversammlung muß über jede Kassenprüfung ein Bericht abgegeben werden.

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

3. Der Rechtsausschuß

wird von der Jahresversammlung ohne Begrenzungsdauer gewählt. Es müssen drei Mitglieder sein, die nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied, des Rechtsausschusses, aus dem Verein aus oder es übernimmt eine Funktion im Vorstand, so muß auf der Jahresversammlung eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt werden.

Sie haben die Pflicht Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder gegen einzelne Mitglieder zu prüfen und beizulegen. Sie entscheiden mit Zweidrittelmehrheit. Berufung gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann bei der Jahresversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.

4. Der Veranstaltungsausschuß

sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art im Einverständnis mit dem Vorstand. Er wird ohne Begrenzungsdauer von der Jahresversammlung gewählt und sollte aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Auf Antrag des Vorstandes oder bei Unterschreitung der Mindestgröße des Veranstaltungsausschusses erfolgt auf der Jahresversammlung eine Neuwahl.

§10 Die Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Scheidet ein Verwaltungsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahresversammlung beauftragen.

§11 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet:

1. durch den geschäftsführenden Vorstand
2. durch die Mitgliederversammlung

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a: die Vorsitzende, der Vorsitzende
- b: die Stellvertreterin, der Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
- c: die Schatzmeisterin, der Schatzmeister
- d: die Sportwartin, der Sportwart
- e: die Jugendwartin, der Jugendwart
- f: die Mädels- und Frauenwartin, der Mädels- und Frauenwart
- g: die Schriftführerin, der Schriftführer

§12 Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Die Vorsitzende, der Vorsitzende leitet und repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihr bzw. ihm obliegt Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen, sowie die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt sie oder ihn in diesen Obliegenheiten ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, die Schatzmeisterin

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

bzw. der Schatzmeister, und die Sportwartin bzw. der Sportwart. Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin nur gemeinsam mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister oder der Sportwartin bzw. dem Sportwart abgeben (§ 26 BGB).

2. Die Schatzmeisterin, der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte des Vereins, sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Sie bzw. er führt hierüber Buch, wozu auch ein jährlich erstelltes Vermögensverhältnis gehört. Zur Zahlung von Beträgen über DM 400,00 ist sie bzw. er nur mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. Stellvertreter berechtigt.
3. Der Sportwartin, dem Sportwart obliegt die Planung und Leitung aller sporttechnischen Angelegenheiten in- und außerhalb des Vereins. Dazu gehört auch die Betreuung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer bei Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall vertritt sie bzw. ihn seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Die Jugendwartin, der Jugendwart betreut die Schülerinnen, Schüler und jugendlichen Mitglieder in- und außerhalb des Vereins sportlich, kulturell und bei Wettkämpfen im Sinne der Humanität und gegenseitiger Achtung. Im Verhinderungsfall vertritt sie bzw. ihn ihre bzw. sein Stellvertreterin, bzw. Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied
5. Die Mädels- und Frauenwartin, der Frauenwart ist speziell für die Betreuung der weiblichen Mitglieder in- und außerhalb des Vereins zuständig. Eine enge Zusammenarbeit mit der Sport- und Jugendwartin bzw. dem Sport- und Jugendwart ist erforderlich. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die Schriftführerin, der Schriftführer hat die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel zu führen.

§13 Vereinsjahresversammlung

Alljährlich, jedoch spätestens im Monat April, findet die Jahresversammlung statt. Die Einberufung hat einen Monat vor der Tagung zu erfolgen und ist am Aushang des Vereins, am Trainingsort bekanntzugeben. Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vereinsvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der gesamten Vereinsmitglieder es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig und es muß ein Protokoll darüber geführt werden. Einem Mitglied, das seinen Vereinsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann durch Vorstandsbeschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

§14 Aufgaben der Jahresversammlung

Die Vereinsjahresversammlung hat sich zu beschäftigen mit :

1. Geschäftsberichten der Vorstandsmitglieder
 - a) der Vorsitzenden, des Vorsitzenden
 - b) der Schatzmeisterin, des Schatzmeisters
 - c) der Jugendwartin, des Jugendwarts
 - d) der Mädels- und Frauenwartin, des Mädels- und Frauenwarts
2. Bericht der Kassenprüferinnen, Kassenprüfer
3. Anträge und Satzungsänderungen
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
7. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (im Bedarfsfall § 9 Abs. 1)
8. Neuwahl der Kassenprüfer/ innen (§ 9 Abs. 2)
9. Bestätigung der gewählten Mitglieder des Rechtsausschusses und des Veranstaltungsausschusses (§8 Abs. 3 und 4), im Bedarfsfall Neuwahl
10. Bestätigung der Ehrenmitglieder (§ 4)

§15 Wahlen

Für die Punkte 6 und 7 des § 14 muß von der Versammlung eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter gewählt werden, welche bzw. welcher nicht dem Vorstand angehört. Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim. Wenn nur ein einziger Vorschlag für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§16 Satzungsänderungen

Änderung dieser Satzung muß auf der Tagesordnung einer Jahresversammlung stehen. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin e. V. zu., um dem Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

§18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für die aus Mitgliederverhältnissen erwachsenen, welche durch den Rechtsausschuß oder die Jahresversammlung nicht beigelegt werden konnten, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht bzw. das Landgericht Berlin.

Berlin, den 24. November 2001

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schatzmeister:

Sportwart :.....

Jugendwart:

Mädel- und Frauenwartin:

Schriftführer:.....

Berliner Judo Freunde 1955 e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Aufnahme	2
§ 7	Ausschluß	3
§ 8	Beiträge	3
§ 9	Verteilung der Verwaltungsaufgaben	3
§ 10	Die Vereinsverwaltung	4
§ 11	Verwaltung des Vereins	4
§ 12	Geschäftsordnung für den Vorstand	4
§ 13	Vereinsjahresversammlung	5
§ 14	Aufgaben der Jahresversammlung	6
§ 15	Wahlen	6
§ 16	Satzungsänderungen	6
§ 17	Auflösung des Vereins	7
§ 18	Geschäftsjahr	7
§ 19	Gerichtsstand	7
	Inhaltsverzeichnis	8